

Absender/in

Betreibungsamt

Betreibungsamt

Ort, Datum

Gesuch um Nichtbekanntgabe einer Betreuung

Betreibung Nr.

Gesuchsteller/in

Schuldner/in
(Betriebene Person)

Gläubiger/in

Gläubiger-Vertreter/in

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller erklärt, dass diese Betreuung **ungerechtfertigt** ist und sie/er darum gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhoben hat und dass kein Gesuch um Beseitigung des Rechtsvorschlags (Rechtsöffnung) und auch keine Anerkennungsklage bekannt sind.

Dieses Begehren darf **frühestens 3 Monate nach der Zustellung des Zahlungsbefehls und wenn Rechtsvorschlag erhoben wurde**, gestellt werden. Zu früh eingereichte Gesuche können kostenpflichtig abgewiesen werden.

Nach Entgegennahme dieses Gesuchs wird der Gläubiger/die Gläubigerin vom Betreibungsamt aufgefordert, innert 20 Tagen zu erklären, ob er/sie ein Gesuch um Beseitigung des Rechtsvorschlags (Rechtsöffnung) gestellt oder eine gerichtliche Klage eingereicht hat. Ist dies nicht der Fall bzw. erfolgt keine solche Erklärung, so wird das Gesuch gutgeheissen und die Betreuung wird Dritten nicht mehr bekannt gegeben.

Reicht der Gläubiger/die Gläubigerin zu einem späteren Zeitpunkt ein Gesuch um Beseitigung des Rechtsvorschlags oder eine Anerkennungsklage ein, und teilt er/sie dies dem Betreibungsamt mit, so wird die Betreuung Dritten wieder zur Kenntnis gebracht.

Gemäss Art. 12b GebV SchKG beträgt die Pauschalgebühr für dieses Gesuch **Fr. 40.00**, welche die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller zu bezahlen/vorzuschiessen hat. Sie umfasst auch allfällige Auslagen des Betreibungsamtes, ist unabhängig von der Gutheissung oder Abweisung des Gesuchs geschuldet und bildet keine Betreuungskosten.

Unterschrift
Gesuchsteller/in